

I. Geltung, Auslegung

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern (§ 14 BGB) über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen, insbesondere auch für Lieferungen von be- und/oder angearbeiteten Stahlmaterialien, für Beratungen und sonstige Nebenleistungen. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen des beauftragten Lieferwerkes.
2. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
3. Maßgeblich für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 2010.
4. „Käufer“ im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist bei Werkverträgen auch der „Besteller“.

II. Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ebenso sind technische Beschreibungen und sonstige Angaben in unseren Angeboten, Prospekten und sonstigen Unterlagen zunächst unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Telefaxen und durch E-Mail gewahrt.
2. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 15 Werktagen annehmen.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III. Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise „ab Werk“ (EXW) ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Bei Streckengeschäften sind wir zu einer Erhöhung des vereinbarten Preises in dem Maße berechtigt, in dem unser Vorlieferant diesen Preis vor der Auslieferung der Ware erhöht. Das gilt nur, soweit zwischen Vertragsschluss und Auslieferung ein Zeitraum von mehr als drei Monaten liegt. Der Käufer kann in solchen Fällen vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Zugang unserer Erhöhungserklärung zugehen.
4. Legierungszuschläge, Schrottpreiszuschläge und Dimensionsaufpreise werden mit dem am Tag der Lieferung von den Lieferwerken veröffentlichten Zuschlagssätzen und Aufpreisen in Rechnung gestellt.
5. Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

IV. Zahlung und Verrechnung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung, bei Streckengeschäften am 15. des der Lieferung folgenden Monats, ohne Skontoabzug fällig und bar oder per Überweisung in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Andere Zahlungsformen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
2. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Skontofristen beginnen ab Rechnungsdatum.
3. Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm darüber hinaus nur insoweit zu, als sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers schließen lassen (insbesondere Herabsetzen oder Streichen von Limits durch unsere Warenkreditversicherung), stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen.

V. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und –termine, Liefer- und Annahmeverzug

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung und bei Importgeschäften zusätzlich unter dem Vorbehalt des Erhalts von Überwachungsunterlagen und Einfuhrgenehmigungen, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch uns verschuldet.
2. Die Angaben zu Lieferterminen sind annähernd. Die Angabe von Lieferfristen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der vertragsgemäßen Mitwirkung des Käufers. Sie stehen insbesondere unter dem Vorbehalt, dass der Käufer alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt (z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestaltung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen), alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt und alle technischen Fragen zuvor abgeklärt sind.
3. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Für die Einhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder ab Lager maßgeblich. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
4. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstands von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eingetreten sind. Derartige Umstände teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermine. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.
5. Im Falle des Lieferverzugs ist der Käufer berechtigt, für jede vollendete Woche eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal in Höhe von 15 % des Lieferwertes zu verlangen. Der Käufer ist ferner berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen, die mindestens 15 Werktage betragen muss. Nach deren erfolglosem Ablauf kann er insoweit vom Vertrage zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist, oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Schadensersatzhaftung ist auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
6. Abschnitt 5 gilt nicht, sofern der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht. Er gilt auch nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.
7. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Im Falle des Annahmeverzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer VI. Abschnitt 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des

Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer VI. Abschnitt 1.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziffer VI. Abschnitt 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wir die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer VI. Abschnitt 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu nehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware unter Anrechnung auf den Kaufpreis bestmöglich zu veräußern. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
8. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten, o.ä.) insgesamt um mehr als 50 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VII. Güten, Maße und Gewichte

1. Güten, Sorten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss vereinbarten bzw. nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter existieren, gelten die entsprechenden EN-Normen, mangels solcher der Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter, Werkprüfbescheinigungen und ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeiten der Waren sind keine Zusicherungen oder Garantien; gleiches gilt für Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen wie „GS“ (geprüfte Sicherheit) der „CE“ (Conformité Européenne).
2. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegescheins. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte auch ohne Wägung theoretisch nach den Vorgaben der einschlägigen DIN-Normen ermittelt werden. Wir sind berechtigt, die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zuschläge (Handelsgewichte) auf das theoretische Gewicht aufzuschlagen. In Auftragsbestätigung/Versandanzeige/Lieferschein/Rechnung angegebene Stückzahlen, Rundzahlen, Coil-Zahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren stets unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, ist jeweils das Gesamtgewicht der Sendung maßgeblich. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf die Einzelgewichte verteilt.

VIII. Abnahmen

1. Ist eine Abnahme vereinbart, kann sie nur sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft im Lieferwerk erfolgen. Persönliche und sachliche Abnahmekosten trägt der Käufer. Die Höhe der zu tragenden Kosten richtet sich – soweit dort geregelt – nach den Preislisten des Lieferwerkes.
2. Wurde eine vereinbarte Abnahme der Ware durchgeführt, ist der Käufer mit der Rüge solcher Sachmängel, die bei der vereinbarten Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen. Ist dem Käufer ein Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Sachmangels nur geltend machen, wenn wir den Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
3. Erfolgt die vereinbarte Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und dem Käufer in Rechnung zu stellen.

IX. Versand, Gefahübergang, Verpackung, Teillieferung, Abrufaufträge, fortlaufende Lieferung

1. Sofern wir einen Versand der Ware vereinbart haben, bestimmen wir Versandweg und –mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss in diesem Fall unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und dem Käufer sofort in Rechnung zu stellen.
2. Sofern wir einen Versand der Ware vereinbart haben, geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lieferwerkes oder Lagers, auf den Käufer über. Das gilt auch bei einer Beschlagnahme der Ware.
3. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transportmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Sofern das Lieferwerk Verpackungen zurücknimmt, können sie vom Käufer dorthin zurückgeführt werden, wobei wir keine Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen. Sofern wieder verwendbare Transportmittel (Gitterboxen, Euro-Paletten u.ä.) zum Einsatz kommen, ist der Käufer verpflichtet, sie auf seine Kosten und Gefahr zurückzuführen.
4. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
5. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der vertraglich gebundenen Mengen sind zulässig. Wir sind zudem berechtigt, die vereinbarten Liefermengen angemessen zu über- und zu unterschreiten. Sofern wir Mengen als „circa“-Mengen angegeben haben, sind wir zu einer Über- bzw. Unterschreitung von bis zu 10 % berechtigt.
6. Sofern wir Sukzessivlieferungsverträge eingehen, sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleich Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmung nach billigem Ermessen vorzunehmen. Überschreiten einzelne Abrufe die Gesamtvertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen in Rechnung stellen.

X. Sachmängelhaftung

1. Die Sachmängelrechte des Käufers setzen voraus, dass der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Sachmängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zu dem uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, begründen keine weiteren Rechte des Käufers.
3. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er uns insbesondere beanstandete Ware oder Proben der beanstandeten Ware auf Verlangen nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen dieses Sachmangels.
4. Wenn die Ware bei Gefahübergang einen Sachmangel aufweist, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den Sachmangel zu beseitigen oder mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung). Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten gehen zu unseren Lasten. Etwaige Kosten des Aus- und/oder Wiedererbaus des Materials tragen wir nicht. Machen die danach von uns zu tragenden Kosten mehr als 50 % des Lieferwertes aus, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.
5. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder - in den Grenzen der Ziffer X. Abschnitt 6 bis 10 - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Ist die mangelhafte Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht dem Käufer nur das Minderungsrecht zu.
6. Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden (Leben, Körper und Gesundheit) handelt, der Schaden unter das Produkthaftungsgesetz fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. **(Bitte wenden)**

7. Sofern der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer „Kardinalpflicht“ beruht, haften wir zudem nur für den vertragstypischen Schaden.
8. Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Wir haften daher insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind. Gleichfalls haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
9. Für Sachmängel an gebrauchter Ware haften wir nur bei ausdrücklicher Garantieübernahme und in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
10. Bei Waren, die wir als deklassiertes Material verkauft haben, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Sachmängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Sachmängelrechte zu. Bei einem Verkauf von sog. Ila-Ware ist unsere Haftung wegen Sachmängeln gänzlich ausgeschlossen.
11. Rückgriffsrechte des Käufers gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

XI. Sonstige Schadensersatzhaftung

1. Die Bestimmungen der Ziffer X. Abschnitt 6 bis 10 gelten für vertragliche Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen entsprechend.
2. Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 II, § 311 a BGB) beschränkt sich die Ersatzpflicht auf das negative Interesse.
3. Die Bestimmungen der Ziffer X. Abschnitt 6 bis 10 gelten auch für unsere deliktische Schadensersatzhaftung entsprechend.
4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen.

XII. Verjährung

1. Vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese bauliche Verwendungsweise ist ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.
2. Die Regelungen zur Verjährung in Ziffer XII. Abschnitt 1. finden hingegen keine Anwendung auf unsere Haftung aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen schuldhaft herbeigeführter Personenschäden sowie auf Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz in Chemnitz.
2. Sofern der Käufer Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz in Chemnitz; wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das BGB und das HGB. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) finden keine Anwendung.